



Satzung des
Landesverbandes Niedersachsen

Stand 27.04.2024

Inhalt

Erster Abschnitt - Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz und Aufgabe	3
§ 2 Vorrang der Bundessatzung.....	3
Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
Dritter Abschnitt - Gliederungen	3
§ 4 Gliederungen des Landesverbandes.....	3
Abschnitt C – Organe	4
§ 5 Landesparteiorgane	4
§ 6 Landesparteitag	4
§ 7 Außerordentlicher Landesparteitag	6
§ 8 Zusammensetzung des Landesvorstandes	6
§ 9 Generalsekretär	7
§ 10 Landeskreisversammlung	7
§ 11 Landesschiedsgericht.....	8
§ 12 Gremien auf Landesebene	8
§ 13 Landesfachausschüsse.....	8
§ 14 Landesprogrammkommission	8
§ 15 Landessatzungskommission	9
§ 16 Aufstellungsversammlungen für die Aufstellung von Einzelbewerbern zur Landtags- oder Bundestagswahl	9
§ 17 Aufstellungsversammlungen für die Aufstellung von Landeslisten zur Landtags- oder Bundestagswahl	9
Abschnitt D – Finanzen	10
§ 18 Beiträge und Mandatsträgerabgaben	10
§ 19 Rechnungsprüfer.....	10
§ 20 Parteiämter	11
Abschnitt E – Sonstiges.....	11
§ 21 Zentrale Führung von Wahlkämpfen	11
§ 22 Kooptation.....	11
Abschnitt F – Schlussbestimmungen.....	11
§ 23 Salvatorische Klausel.....	11
§ 24 Inkrafttreten	11

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

- (1) ¹Der Landesverband führt den Namen BÜNDNIS DEUTSCHLAND Landesverband Niedersachsen. ²Regelungen über Namen der Gliederungen trifft der Landesverband im Einvernehmen mit den Gliederungen, soweit diese nicht durch die Satzung vorgegeben sind.
- (2) ¹Die Mitglieder des Landesverbands Niedersachsen der Partei BÜNDNIS DEUTSCHLAND haben es sich zur Aufgabe gemacht, gemeinsam eine Zukunft Deutschlands in Freiheit, Wohlstand und Sicherheit zu gestalten. ²Es soll eine auf Fakten und Vernunft basierende, nachhaltige Politik etabliert werden, die sich an den Interessen Deutschlands und seiner rechtschaffenen Bürger orientiert.
- (3) ¹Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbands ist das Gebiet des Landes Niedersachsen der Bundesrepublik Deutschland. ²Der Sitz des Landesverbandes ist Hannover.

§ 2 Vorrang der Bundessatzung

Die Regelungen der Bundessatzung haben Vorrang vor den Regelungen dieser Landessatzung nach den Maßgaben des § 11 der Bundessatzung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.

Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Mitglieder von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, welche in Anwendung der Regelungen der Bundessatzung dem Landesverband zugeordnet werden.
- (2) Probemitglieder des Landesverbandes sind die Probemitglieder von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, welche in Anwendung der Regelungen der Bundessatzung dem Landesverband zugeordnet werden.
- (3) Fördermitglieder des Landesverbandes sind die Fördermitglieder von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, welche in Anwendung der Regelungen der Bundessatzung dem Landesverband zugeordnet werden.

Dritter Abschnitt - Gliederungen

§ 4 Gliederungen des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband Niedersachsen gliedert sich in
 1. Bezirksverbände
 2. Kreisverbände
 3. Ortsverbände
- (2) ¹Über die Gründung der Bezirksverbände entscheidet der Landesvorstand. ²Über die Gründung von Kreisverbänden entscheidet der Bezirksvorstand. ³Über die Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung von Verbänden entscheiden die Mitgliederversammlungen der betroffenen Verbände, sofern es sich um keine Ordnungsmaßnahme nach § 13 der Bundessatzung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND handelt. ⁴Handelt es sich um die Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung von Kreisverbänden, hat die übergeordnete Gliederung ein Vetorecht und ist vor der

finalen Entscheidung entsprechend anzuhören, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. ⁵ Sofern rechtliche Vorgaben dies erfordern, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung zudem durch eine Urabstimmung zu bestätigen oder aufzuheben, die in analoger Anwendung von § 48 der Bundessatzung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND durchgeführt wird.

- (3) Die Bezirks- und Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzungen dürfen den Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei nicht widersprechen.
- (4) Der Landesverband Niedersachsen wird in 5 Bezirke gegliedert:
- Bezirk 1 besteht aus den Kreisen und kreisfreien Städten:
Ammerland, Aurich, Cuxhaven, Delmenhorst, Emden, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldb), Oldenburg, Osterholz, Wesermarsch, Wilhelmshaven, Wittmund
 - Bezirk 2 besteht aus den Kreisen:
Celle, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen, Verden
 - Bezirk 3 besteht aus den Kreisen und kreisfreien Städten:
Hameln-Pyrmont, Hannover (Region), Nienburg/Weser, Schaumburg
 - Bezirk 4 besteht aus den Kreisen und kreisfreien Städten:
Braunschweig, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel, Wolfsburg
 - Bezirk 5 besteht aus den Kreisen und kreisfreien Städten:
Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück (Stadt), Osnabrück, Vechta

Abschnitt C – Organe

§ 5 Landesparteiorgane

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand,
3. die Landeskreiskonferenz,
4. das Landesschiedsgericht.

§ 6 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.
- (2) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen.
- (3) ¹ Wenn der Landesverband zum Zeitpunkt der Einladung weniger als 500 Mitglieder hat, werden Landesparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. ² Bei höheren Mitgliederzahlen sind Landesparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt die Einberufung als Mitgliederparteitag.

- (4) Die 200 stimmberechtigten Landesparteitage delegierten werden durch die Kreisverbände nach den Maßgaben der Kreissatzung entsandt.
- (5) ¹ Die Anzahl der Landesparteitage delegierten der einzelnen Kreisverbände wird wie folgt festgelegt:
² Die Anzahl der Sitze wird den Kreisverbänden so lange nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde.
³ Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). ⁴ Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung zu dem Landesparteitag unmittelbar vorausgeht; war der Verband zum 1. Januar bzw. 1. Juli noch nicht gegründet, ist die Anzahl der Gründungsmitglieder maßgeblich.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstands, die keine Landesparteitage delegierten sind, haben kraft Satzung ein Teilnahmerecht auf dem Delegiertenparteitag mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht.
- (7) Am Landesparteitag antragsberechtigt sind
1. der Landesvorstand,
 2. die jeweiligen Vorstände der beiden nächstniedrigen Stufen,
 3. fünf stimmberechtigte Mitglieder bei Mitgliederparteitagen bzw. fünf stimmberechtigte Delegierte bei Delegiertenparteitagen.
- (8) ¹ Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei der Landesvorstand eine vorzeitige Neuwahl beschließen kann. ² Hat der Landesvorstand weniger als drei Mitglieder, haben diese die Pflicht und das Recht, unverzüglich eine Neuwahl einzuberufen. ³ Der in einer vorzeitigen Neuwahl gewählte Landesvorstand hat eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (9) ¹ Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Landesvorstandsmitgliedern kann der Landesvorstand eine Nachwahl des ausgeschiedenen Mitglieds durch den Landesparteitag beschließen. ² Der Nachfolger tritt in die laufende Amtszeit ein.
- (10) ¹ Der Landesparteitag wählt die Rechnungsprüfer und die Ersatzrechnungsprüfer auf Landesebene gemäß § 19. ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Ersatzrechnungsprüfer separat abzustimmen.
- (11) ¹ Der Landesparteitag wählt Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter des Landesschiedsgerichts gemäß § 23 der Bundessatzung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND. ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter separat abzustimmen, sofern die Schiedsgerichtsordnung gemäß § 23 der Bundessatzung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND eine variable Anzahl der Schiedsrichter vorsieht.
- (12) ¹ Der Landesparteitag wählt die Delegierten des Landesverbands für den Bundesparteitag, den Bundesausschuss und den Europaparteitag in Anwendung der Regelungen der Bundessatzung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, bis alle Bezirksverbände gegründet sind. ² Von diesem Zeitpunkt an, geht die Delegiertenwahl nach Satz 1 auf die Bezirksparteitage über.
- (13) ¹ Der Landesparteitag beschließt über die Grundsätze und Leitlinien des Landesverbandes sowie über das Wahlprogramm auf Landesebene. ² Diese beschlossenen politischen Leitgedanken sind Arbeitsgrundlage für alle

Parteiuntergliederungen, Fraktionen / Gruppen und Regierungen unter Beteiligung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND auf Landesebene.

- (14) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes, den Prüfbericht der Rechnungsprüfer sowie den Bericht der Fraktion / Gruppe im Landtag entgegen.
- (15) Der Landesparteitag kann Untersuchungsausschüsse einsetzen, die ihre Arbeitsergebnisse auf dem darauffolgenden Landesparteitag vorstellen.
- (16) ¹Der Landesparteitag kann dem Landesvorstand Handlungsempfehlungen für Aufgaben aussprechen, die nach den Regelungen dieser Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Landesvorstandes fallen. ²Die letztliche Entscheidungshoheit verbleibt beim Landesvorstand.
- (17) Der Landesparteitag beschließt über die Landessatzung und über deren Änderungen.
- (18) Der Landesparteitag nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Satzung übertragen werden.

§ 7 Außerordentlicher Landesparteitag

¹Ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen werden, wenn dies in Schriftform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird und wenn für die Einberufung ein wichtiger Grund vorliegt, der keinen weiteren Aufschub zulässt.

²Antragsberechtigt sind:

1. mindestens 20 v. H. der Mitglieder / der Delegierten oder
2. ein Drittel der Bezirksverbände oder Kreisverbände, vertreten durch die Bezirksvorstände bzw. Kreisvorstände.

³Das jeweilige Quorum gemäß Satz 2 muss am Tag der Einreichung des Antrags beim Landesvorstand erfüllt sein. ⁴Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6.

§ 8 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 1. einem Vorsitzenden,
 2. bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden, wobei die genaue Anzahl vor Beginn der Wahl separat zu bestimmen ist,
 3. einem Schatzmeister,
 4. einem stellvertretenden Schatzmeister,
 5. einem Schriftführer,
 6. bis zu 5 Beisitzern, wobei die genaue Anzahl vor Beginn der Wahl separat zu bestimmen ist,
 7. einem Generalsekretär, der auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt wird.
- (2) ¹Der Landesverband wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Landesvorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Im Bereich der Kontoführung wird der Landesverband durch den Vorsitzenden und den

Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) ¹Tritt der Vorsitzende zurück, kann der Landesvorstand einen stellvertretenden Vorsitzenden zum kommissarischen Vorsitzenden wählen, auf den die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden bis zum nächsten Landesparteitag übergehen. ²Treten alle stellvertretenden Vorsitzenden zurück oder sind diese bereits zurückgetreten, kann der Landesvorstand den kommissarischen Vorsitzenden gemäß Satz 1 aus seiner Mitte wählen. ³Tritt der Schatzmeister zurück, gehen dessen Rechte und Pflichten bis zum nächsten Landesparteitag auf den stellvertretenden Schatzmeister über. ⁴Tritt auch dieser zurück oder ist dieser bereits zurückgetreten, kann der Landesvorstand einen kommissarischen Schatzmeister gemäß Satz 3 aus seiner Mitte wählen.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die jeweils parteiöffentlich zu machen sind.
- (5) Der Landesvorstand führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Landesparteitags durch.
- (6) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes.
- (7) Der Landesvorstand beschließt über die Anstellung und die Aufgaben von Mitarbeitern des Landesverbandes.
- (8) Die Mitglieder des Landesvorstands sind berechtigt, an allen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen gemäß § 9 Abs. 1 PartG und Aufstellungsversammlungen der dem Landesverband nachgeordneten Verbände mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Der Landesverband nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Satzung übertragen werden oder die zur Führung der Geschäfte der Partei auf Landesebene notwendig sind.

§ 9 Generalsekretär

- (1) ¹Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Er führt auf Weisung des Landesvorstands gemeinsam mit dem Landesvorsitzenden die Geschäfte des Landesverbands. ³Er koordiniert die Wahlkämpfe des Landesverbands und seiner Gebietsverbände auf Weisung des Bundesvorstands und des Landesvorstands gemäß § 21 dieser Satzung und § 44 der Bundessatzung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.
- (2) ¹Der Generalsekretär kann auf Antrag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand vorzeitig abberufen werden. ²§ 6 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 10 Landeskreisconferenz

Die Landeskreisconferenz wird durch die Bundessatzung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND geregelt.

§ 11 Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht wird durch die Bundessatzung und die Schiedsgerichtsordnung (SGO) von BÜNDNIS DEUTSCHLAND geregelt.

§ 12 Gremien auf Landesebene

- (1) ¹Der Landesparteitag oder der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung insbesondere für Landesthemen Gremien einrichten, in denen ausnahmsweise auch mitarbeiten darf, wer nicht dem BÜNDNIS DEUTSCHLAND angehört. ²Das einrichtende Organ bestimmt die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Auflösung der Gremien, sofern diese nicht durch die Satzung bestimmt sind. ³Das einrichtende Organ erlässt für die Arbeit dieser Gremien eine Geschäftsordnung, die Regelungen über die Wahl der Mitglieder des Gremiums enthält. ⁴Die Gremien legen dem einrichtenden Organ ihre Arbeitsergebnisse vor. Die Gremien kommunizieren lediglich parteiintern, sofern das einrichtende Organ nichts anderes bestimmt.
- (2) Zu den Gremien auf Landesebene zählen insbesondere die Landesfachausschüsse, die Landesprogrammkommission und die Landessatzungskommission gemäß §§ 13 bis 15.

§ 13 Landesfachausschüsse

- (1) ¹Der Landesvorstand beschließt die Bildung und den inhaltlichen Zuschnitt von Landesfachausschüssen. ²Ein so eingesetzter Landesfachausschuss bleibt bis zur Neuwahl des Landesvorstands oder bis zu seiner Auflösung im Amt und wird anschließend neu konstituiert.
- (2) ¹Die Auflösung von Landesfachausschüssen kann der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließen. ²Vor der Beschlussfassung ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter des betroffenen Landesfachausschusses vom Landesvorstand zu hören. Der Auflösungsbeschluss ist zu begründen.
- (3) ¹Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu Landesthemen zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. ²Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, die die Einzelheiten über Zusammensetzung, Einberufung, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit und Stimmrechte, Bildung, Vorsitz und Vertretung, Amtszeit, Abberufung und Organisation der Arbeit regelt.
- (4) Die Landesfachausschüsse können in eigener Verantwortung mit anderen Landesfachausschüssen des Landesverbandes Arbeitsgruppen bilden.

§ 14 Landesprogrammkommission

- (1) ¹Die Landesprogrammkommission besteht, soweit vorhanden, aus einem vom Landesvorstand benannten Mitglied sowie dem Koordinator und den Vorsitzenden der Landesfachausschüsse. ²Die Landesprogrammkommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Die Landesprogrammkommission hat die Aufgabe, auf Basis der Arbeit der Landesfachausschüsse, dem Landesparteitag Vorschläge und Entwürfe zum Landesparteiprogramm zu unterbreiten. ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. ³Minderheitenvoten mit mindestens einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind zu protokollieren.

- (3) Das Ergebnis ist von der Landesprogrammkommission auf dem Landesparteitag vorzustellen.

§ 15 Landessatzungskommission

- (1) Die Landessatzungskommission wird vom Landesparteitag eingerichtet.
- (2) ¹Die Aufgabe der Landessatzungskommission ist es, die Zweckmäßigkeit der Landessatzung regelmäßig zu prüfen und ggf. Änderungsvorschläge zu erarbeiten. ²Diese Änderungsvorschläge werden dem Landesvorstand vorgelegt, der diese als Satzungsanträge auf dem nächsten Parteitag einbringen soll.

§ 16 Aufstellungsversammlungen für die Aufstellung von Einzelbewerbern zur Landtags- oder Bundestagswahl

- (1) Die Aufstellungsversammlungen für die Aufstellung von Einzelbewerbern zur Landtags- oder Bundestagswahl sind nach den wahlrechtlichen Vorgaben abzuhalten.
- (2) ¹Die Einzelbewerber werden durch eine Versammlung der im entsprechenden Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. ²Verantwortlich für die Ladung und Durchführung der Versammlung ist der Vorstand des niedrigstrangigen Gebietsverbands, der den Wahlkreis vollständig umfasst. ³Erklärt dieser Vorstand, nicht zur Organisation in der Lage zu sein, so fällt die Aufgabe dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu.
- (3) Die Wahl der Einzelbewerber erfolgt in Einzelwahl.
- (4) ¹Der für die Ladung und Durchführung verantwortliche Vorstand hat das Recht, der Aufstellungsversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten, der vorher mit den Vorsitzenden der unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbände zu beraten und anschließend vom für die Ladung und Durchführung verantwortlichen Vorstand zu beschließen ist. ²Der für die Ladung und Durchführung verantwortliche Vorstand hat darüber hinaus das Recht, der Aufstellungsversammlung einen Vorschlag für das Wahlverfahren zu unterbreiten.
- (5) Der Landesvorstand ist zur Einreichung der im Sinne dieses Paragraphen aufgestellten Wahlvorschläge von BÜNDNIS DEUTSCHLAND befugt.

§ 17 Aufstellungsversammlungen für die Aufstellung von Landeslisten zur Landtags- oder Bundestagswahl

- (1) Die Aufstellungsversammlung für die Aufstellung von Landeslisten zur Landtags- oder Bundestagswahl ist nach den wahlrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Einklang mit dem Landeswahlgesetz Niedersachsen, abzuhalten.
- (2) ¹Es gelten ansonsten in entsprechender Anwendung die Formen und Fristen zur Ladung und Durchführung von regulären Landesparteitagen. ²Handelt es sich bei der Aufstellungsversammlung um eine Delegiertenversammlung, da der Landesvorstand von seinem Recht gemäß § 6 Abs. 3 nicht Gebrauch gemacht hat,

sind für die Aufstellungsversammlung gesonderte Delegierte in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 und 5 zu wählen.

- (3) ¹ Vor Beginn der Wahl beschließt die Aufstellungsversammlung, ob die Wahl der Listenbewerber in getrennten Wahlgängen für jeden Listenplatz (d. h. in Einzelwahl), als Gruppenwahl, als Akzeptanzwahl oder als Blockwahl erfolgt. ² Die Aufstellungsversammlung kann beschließen, dass die genannten Verfahren oder ein Teil der genannten Verfahren jeweils in einem vorab zu bestimmenden Listenabschnitt angewandt werden. ³ Die Aufstellungsversammlung kann alternativ beschließen, dass ein Verfahren getrennt in vorab zu bestimmenden Listenabschnitten angewandt wird. ⁴ Eine Kombination der Verfahren gemäß Satz 2 und Satz 3 ist ebenfalls möglich. ⁵ § 38 Abs. 9 der Bundessatzung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND ist zu beachten.
- (4) ¹ Der Landesvorstand hat das Recht, der Aufstellungsversammlung eine Vorschlagsliste zu unterbreiten, die vorher mit den Vorsitzenden der unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbände zu beraten und anschließend vom Landesvorstand zu beschließen ist. ² Der Landesvorstand hat darüber hinaus das Recht, der Aufstellungsversammlung einen Vorschlag für das Wahlverfahren zu unterbreiten.
- (5) Der Landesvorstand ist zur Einreichung des im Sinne dieses Paragraphen aufgestellten Wahlvorschlags von BÜNDNIS DEUTSCHLAND befugt.

Abschnitt D – Finanzen

§ 18 Beiträge und Mandatsträgerabgaben

- (1) Über die Verteilung aller Einnahmen des Landesverbandes nach § 6 der Beitrags- und Finanzordnung beschließt der Landesparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (2) Der Landesverband erhebt über die in § 4 der Beitrags- und Finanzordnung geregelten Mandatsträgerabgaben hinaus keine Sonderbeiträge von Mandatsträgern auf Landes- oder Bundesebene.
- (3) Für Amts- und Mandatsträger auf kommunaler Ebene können die Bezirks- und Kreisverbände in ihrer Satzung in eigener Verantwortung festlegen, ob und in welcher Höhe Sonderbeiträge zu leisten sind.

§ 19 Rechnungsprüfer

¹ Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. ² Es können zudem Ersatzrechnerprüfer gewählt werden, wobei diese in eine Reihung zu bringen sind. ³ Rechnungsprüfer und Ersatzrechnerprüfer werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴ Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ende seiner Wahlperiode aus, so rückt ein Ersatzrechnerprüfer gemäß der Reihung nach Satz 2 nach, wobei dieser in die laufende Amtszeit eintritt. ⁵ Ist nur noch ein Rechnungsprüfer im Amt und kann kein Ersatzrechnerprüfer mehr nachrücken, sind die Rechnungsprüfer und Ersatzrechnerprüfer auf dem nächsten Parteitag nach den Maßgaben der Sätze 1 bis 3 neu zu wählen.

§ 20 Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei BÜNDNIS DEUTSCHLAND sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Landesvorstandsmitglied in Ausübung des Amtes erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

Abschnitt E – Sonstiges

§ 21 Zentrale Führung von Wahlkämpfen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstands gebunden.

§ 22 Kooptation

Das Kooptieren von Mitgliedern in den Landesvorstand sowie in Bezirks- und Kreisvorständen ist unzulässig.

Abschnitt F – Schlussbestimmungen

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. ²Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.
- (2) ¹Soweit diese Satzung keine Regelung oder eine mit der Bundessatzung kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und ihrer Nebenordnungen. ²Im Übrigen findet die Bundessatzung Anwendung, sofern die Landessatzung keine Regelung vorsieht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Satzungsänderungen treten unmittelbar mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern im Satzungsbeschluss oder Satzungsänderungsbeschluss kein abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Landesparteitags am 27. April 2024 in Kraft.